

# STEUERBERATERKAMMERN

## Düsseldorf, Köln, Westfalen-Lippe

Fortbildungsprüfung 2011/2012  
Steuerfachwirt/in

Fach: **S t e u e r r e c h t I**

**Aufgabenheft**

**Teil I : Einkommensteuer (49,5 P.)**

**Teil II : Gewerbesteuer (20,5 P.)**

**Teil III: Körperschaftsteuer (30,0 P.)**

Bearbeitungszeit: 240 Minuten

Bearbeitungstag: Mittwoch, 07.12.2011

**Prüfungsteilnehmer/in:**

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

- Hinweise:**
- Das Aufgabenheft ist zwingend mit dem Lösungsheft abzugeben!
  - Die Aufgaben sind nur in dem vorgesehenen Lösungsheft zu lösen!
  - Das Lösungsheft darf nicht getrennt werden!
  - Die Lösungen sind zu betiteln (z. B. Lösung zu Sachverhalt 1)!
  - Bei der Darstellung ist auf saubere und übersichtliche Form zu achten!
  - Der markierte Rand ist freizulassen!
  - **Bitte geben Sie Ihren Namen, Vornamen und Ihre Anschrift sowohl auf dem Aufgaben- als auch auf dem Lösungsheft an!**

Die zu den drei Teilen dieser Prüfungsklausur aufgeführten Sachverhalte sind entsprechend der Aufgabenstellung zu beurteilen. **B e g r ü n d e n** Sie Ihre Lösungen unter Angabe der maßgeblichen steuerrechtlichen Vorschriften.

Achten Sie bitte auf eine übersichtliche und gut lesbare Darstellung der Lösung. Der markierte rechte Rand ist freizulassen.

**!! Bitte beachten Sie, dass sowohl der  
Aufgaben- als auch der Lösungsteil dieser Klausur  
abzugeben sind !!**

**TEIL I - Einkommensteuer  
(49,5 Punkte)**

**I. Aufgabenstellung**

Ermitteln Sie für den Mandanten Jupp Heida (J) die einzelnen Einkünfte für den Veranlagungszeitraum 2010.

Berechnungen Sie dabei **nicht** die Summe der Einkünfte.

Kurze Angaben zur persönlichen Einkommensteuerpflicht, zur Veranlagungsart sowie zum Einkommensteuertarif sind erforderlich.

Nehmen Sie Stellung zu etwaigen Sonderausgaben, Berücksichtigung von Kindern, Steuerermäßigungen sowie tariflichen Besonderheiten.

Berechnen Sie dabei **weder** das Einkommen noch das zu versteuernde Einkommen.

Die Entscheidungen sind unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften zu begründen. Richtlinien und Hinweise sind zur Begründung nur dann heranzuziehen, wenn es sich um Erläuterungen handelt, die sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergeben, sowie bei Anwendung von Vereinfachungsregelungen.

Gehen Sie bei Ihrer Lösung hinsichtlich **Jupp Heida** in der vorgegebenen Reihenfolge nur auf die nachfolgend genannten Punkte ein:

1. **Persönliche Einkommensteuerpflicht**
2. **Veranlagungsart**
3. **Einkommensteuertarif**
4. **Berücksichtigung von Kindern**
5. **Ermittlung der Einkünfte für Jupp Heida**
6. **Sonderausgaben**
7. **Ausführungen zu Steuerermäßigungen und tariflichen Besonderheiten**

## II. Bearbeitungshinweise

- Es ist davon auszugehen, dass Jupp Heida das steuerlich günstigste Ergebnis für 2010 wünscht, sofern sich aus den einzelnen Textziffern nichts Gegenteiliges ergibt.
- Eine Günstigerprüfung gem. § 10 Abs. 4a EStG ist **nicht** vorzunehmen
- Alle erforderlichen Anträge gelten als gestellt, sämtliche erforderlichen Bescheinigungen und Nachweise liegen vor.
- Bezüglich der gegebenenfalls gebotenen steuerlichen Freistellung des Existenzminimums von Kindern ist davon auszugehen, dass Kinderfreibeträge zu berücksichtigen sind, sofern die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Eine Günstigerprüfung gemäß § 31 EStG ist **nicht** durchzuführen.

## **Sachverhalt**

### **1. Persönliche Verhältnisse**

#### **1.1. Allgemeines**

Der 32-jährige sehr vermögende Mandant Jupp Heida wohnt in Dortmund. Er ist allein erziehender Vater der 7-jährigen Tochter Heidi. Die Mutter ist bereits im Jahr 2006 unbekannt ins Ausland verzogen.

Aufgrund eines im Jahr 2009 gefeierten „coming-outs“ ging Jupp Heida im Dezember 2010 unter ausdrücklicher Zustimmung von Heidi eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz mit Fidel Rallala ein.

#### **1.2. Tochter Heidi Heida**

Heidi besucht die Grundschule. Sie hat am 1.2.2010 ein größeres Mehrfamilienhaus geerbt, aus dem sie im Jahre 2010 Einkünfte i.H.v. 110.000 € erzielt hat. Die Immobilie wird seit der Erbschaft von ihrem Vater verwaltet, der hierfür aufgrund juristisch korrekt abgeschlossener und durchgeführter Vereinbarungen mtl. 1.500 € erhält.

Jupp Heida hat zur eigenen Unterstützung eine Steuerfachangestellte als ihm fachlich im Rahmen dieser Verwaltungstätigkeit zuarbeitende Aushilfe beschäftigt. Dafür sind ihm Aufwendungen im Jahr 2010 in Höhe von 2.500 € entstanden.

#### **1.3. Studium**

Der ausgebildete Bankkaufmann Jupp Heida studiert neben seinen wirtschaftlichen Aktivitäten an der Hochschule Niederrhein in Mönchengladbach Betriebswirtschaft. Dabei sind ihm im Jahre 2010 Aufwendungen i.H.v. 6.500 € entstanden.

Jupp Heida plant nach Abschluss des Studiums in den Vorstand eines als AG firmierenden Biotechnologieunternehmens einzutreten. Ein entsprechender lukrativer Vorvertrag ist abgeschlossen; Bedingung ist der erfolgreiche Abschluss des Studiums (voraussichtlich im Jahre 2011).

#### **1.4. Unterhalt**

Jupp Heida war im Alter von Anfang 20 Jahren mit seiner Jugendliebe Anne Theke für zwei Jahre verheiratet. Nach der Scheidung leistete er ihr freiwillig Unterhalt i.H.v. mtl. 1.500 €. Ferner übernahm Jupp Heida ihre Beiträge zur privaten Krankenversicherung mit einem Basis-Anteil i.H.v. mtl. 300 €.

Eine vollständig ausgefüllte Anlage U liegt unterschrieben für 2010 vor.

#### **1.5. Versichertenbeiträge**

Jupp Heida wendet für seine private Krankenversicherung jährlich 4.320 € auf. Von den Beiträgen entfallen 20 % auf Komfortleistungen. Für die private Pflegepflichtversicherung zahlte er 480 € im Jahr 2010.

Jupp Heida hat im Jahr 2010 darüber hinaus 4.500 € für eine Lebensversicherung mit Laufzeitbeginn vor dem 1.1.2005 geleistet.

Für eine Haftpflichtversicherung zahlt Jupp Heida 500 €.

Für 2009 erstattete ihm sein Krankenversicherer im Jahr 2010 Beiträge i.H.v. 900 €, davon 700 € Basisversicherungsbeiträge.

## **2. Auszug aus den wirtschaftlichen Aktivitäten des Jupp Heida**

### **2.1. Beteiligung an der Desaster-GmbH**

Jupp Heida war seit 2004 Alleingesellschafter der Desaster-GmbH. Die Anschaffungskosten der GmbH-Beteiligung betragen 150.000 € und wurden mit einem Darlehen fremdfinanziert. Hierfür fielen im Jahre 2010 Schuldzinsen i.H.v. mtl. 700 € an.

Nach einem Insolvenzverfahren wurde die GmbH Anfang Januar 2010 im Handelsregister gelöscht. Jupp Heida erhielt aus dem Vermögen der GmbH

keinerlei Auskehrungen mehr, sodass das bestehende Darlehen nicht getilgt werden konnte und weiter bedient werden musste.

In den Jahren seiner Beteiligung hat Jupp Heida keinerlei Ausschüttungen bezogen, so dass sich sein Engagement als sehr enttäuschend erwiesen hat.

## **2.2. Container-Leasing**

Am 30.12.2010 veräußerte Jupp Heida einen Hochsee-Schiffscontainer für 12.500 € (Zufluss am gleichen Tage). Den Container (Nutzungsdauer 8 Jahre) hatte er am 10.1.2009 für 16.000 € erworben und an eine Logistik-Gesellschaft vermietet. Seine Mieteinnahmen betragen im Jahre 2010 2.500 €

## **2.3. Veräußerung von Aktien der VW-AG**

Jupp Heida hatte im Januar 2009 Aktien der VW-AG (AK i.H.v. 100.000 €) erworben und bei einer Bank in der Schweiz deponiert. Er veräußerte die Aktien im November 2010 für 144.000 €

## **2.4. Veräußerungsverluste**

Auf den 31.12.2008 hat das zuständige Wohnsitz-Finanzamt Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften i.H.v. 26.000 € gesondert für Jupp Heida festgestellt.

Im Jahre 2009 hat Jupp Heida davon nichts verbrauchen müssen, so dass die Verluste auf den 31.12.2009 in gleicher Höhe festgestellt worden sind.

## **2.5. Einkommensteuerbescheid für 2007**

Im Mai 2010 erhielt Jupp Heida seinen ESt-Bescheid für 2007. Er wies neben einer ESt-Erstattung Erstattungszinsen gem. § 233a AO i.H.v. 3.000 € aus.

**TEIL II - Gewerbesteuer**  
**(20,5 Punkte)**

**Vorbemerkung**

Der Teil II besteht aus zwei verschiedenen Aufgaben, die unabhängig voneinander bearbeitet werden.

**I. Aufgabenstellung für beide Aufgaben**

Ermitteln Sie die Einkünfte und den Gewerbeertrag der jeweiligen Personen für den Erhebungszeitraum 2010.

Die Entscheidungen sind unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften bzw. Verwaltungsanweisungen zu begründen. Dabei ist auch auf einkommensteuerliche Besonderheiten einzugehen.

**II. Bearbeitungshinweise**

- Die Gewerbesteuerrückstellung ist **nicht** zu ermitteln.

### **III. Sachverhalte**

#### **1. Aufgabe**

Der 60-jährige Gewerbetreibende Max betreibt in Hannover einen Einzel- und Großhandel mit Baustoffen. Max ermittelt seinen Gewinn gem. §§ 4 Abs. 1, 5 EStG. Der vorläufige Gewerbeertrag nach Hinzurechnungen und Kürzungen beträgt 1.000.000 €

Nachfolgende Sachverhalte sind bisher vollständig unberücksichtigt geblieben:

Zum notwendigen Betriebsvermögen gehört seit Jahren die Beteiligung an der Kies-GmbH in Köln. Max ist ihr einziger Gesellschafter. Er hatte die Gesellschaft mit einem Stammkapital i.H.v. 110.000 € gegründet und zutreffende bilanzielle Konsequenzen gezogen.

Zum 30.12.2010 veräußerte Max die Beteiligung an einen chinesischen Staatsfonds für 250.000 €. Der Betrag floss ihm im Februar 2011 zu.

Die GmbH schüttete in 2010 einen Betrag i.H.v. 30.000 € (brutto) an Max aus.

Sowohl die Ausschüttung als auch die Veräußerung ist in dem Gewerbeertrag i.H.v. 1.000.000 € bisher nicht berücksichtigt worden.

#### **2. Aufgabe**

Der Rentner Moritz erwarb am 4. Januar 2010 ein mit einem vermieteten Mehrfamilienhaus bebautes Grundstück (Einheitswert: 200.000 €) in Essen für 1.000.000 € (Gebäudeanteil: 800.000 €). Er finanzierte den Kaufpreis mit einem jederzeit kündbaren Darlehen, für das er im Jahre 2010 Schuldzinsen i.H.v. 45.000 € an die Bank zahlen musste. Die übrigen Kosten beliefen sich im Jahre 2010 auf 15.000 €. Die Mieteinnahmen des Jahres 2010 betragen 70.000 €.

Im Juli 2010 gelang ihm die Aufteilung in Wohneigentum und es entstanden acht Eigentumswohnungen. Daraufhin veräußerte er alle acht Wohnungen im Dezember 2010 für 1.600.000 € an die jeweiligen Mieter; die Kaufpreise flossen ihm noch im Jahre 2010 zu.



**TEIL III - Körperschaftsteuer**  
**(30 Punkte)**

**A. Aufgabenstellung**

- (1) Ermitteln Sie das zu versteuernde Einkommen sowie die tarifliche Körperschaftsteuer und den Solidaritätszuschlag der Kloppo-GmbH für 2010.
- (2) Es sind die Einkünfte des Hans Hummels und des Georg Götze im Veranlagungszeitraum 2010 zu ermitteln. Es sind sämtliche einkommensteuerlichen Auswirkungen auf der Ebene der Gesellschafter darzustellen.

**Hinweise:**

- Begründen Sie Ihre Ausführungen unter Hinweis auf die maßgeblichen gesetzlichen Regelungen und die Fundstellen in KStR/KStH und EStR/EStH.
- Soweit sich aus dem Sachverhalt nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, ist davon auszugehen, dass alle erforderlichen Bescheinigungen vorliegen und alle Anträge gestellt worden sind.
- Ausführungen zur Steuerpflicht, zur allgemeinen Einkommensermittlung und zu gesonderten Feststellungen sind entbehrlich.
- Gehen Sie bei der Bearbeitung davon aus, dass die beiden verheirateten Gesellschafter jeweils ein zu versteuerndes Einkommen von etwa 80.000 € haben.

## B. Sachverhalt

Die Kloppo-GmbH wurde im Jahr 2003 mit einem Stammkapital von 100.000 € in Dortmund gegründet. Gegenstand des Unternehmens ist die Trikoherstellung für die Frauenfußball-WM. Das Stammkapital der Kloppo-GmbH wurde von Hans Hummels zu 60% und von Georg Götze zu 40% aufgebracht.

Die Kloppo-GmbH versteuert ihre Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des UStG. Umsätze, die zum Ausschluss des Vorsteuerabzugs führen, wurden nicht getätigt. Das Wirtschaftsjahr der Kloppo-GmbH entspricht dem Kalenderjahr.

1. Der vorläufige Jahresüberschuss im Geschäftsjahr 2010 betrug 150.000 €; abweichende Steuerbilanzen wurden nicht erstellt.
2. Hans Hummels hat der Kloppo-GmbH seit dem 1.7.2005 ein selbst errichtetes Betriebsgebäude (Bauantrag: 10.5.2004; Fertigstellung: 1.7.2005) vermietet, das für die Bedürfnisse der Kloppo-GmbH besonders hergerichtet worden war. Die monatlich fällige und angemessene Miete beträgt 6.000 € und wurde pünktlich bezahlt. Die monatlichen Grundstückskosten (ohne AfA) betragen 2.000 € und werden von Hans Hummels gezahlt. Die Gebäudeherstellungskosten wurden zutreffend mit 600.000 € ermittelt. Hans Hummels hat die höchstmögliche AfA in Anspruch genommen. Die Anschaffungskosten des Grund und Bodens haben 2003 100.000 € betragen. Sämtliche Aufwendungen wurden mit Eigenmitteln finanziert.
3. Geschäftsführer der Kloppo-GmbH ist Hans Hummels. Auf Grund der Geschäftsführertätigkeit unterliegt Hans Hummels nicht der gesetzlichen Sozialversicherungspflicht. Die monatliche Vergütung für die Geschäftsführertätigkeit beträgt 6.000 €. Auf der Gesellschafterversammlung am 1.12.2010 wurde der Geschäftsführervertrag von Hans Hummels geändert und die monatliche Geschäftsführervergütung aufgrund des sich abzeichnenden hervorragenden Jahresergebnisses rückwirkend ab dem 1.1.2010 um 700 € erhöht. Auch nach der Erhöhung liegt eine angemessene Geschäftsführervergütung vor. Am 15.12.2010 erhielt Hans Hummels eine Bruttovergütung i. H. v. insgesamt 14.400 € (= 6.700 € + Nachzahlung (11 x 700 €)).
4. Der Gesellschafter Georg Götze gewährte der GmbH im Jahr 2007 ein Darlehen i. H. v. 30.000 € zu einem banküblichen Zinssatz i. H. v. 6%. Die Tilgung ist zum Ende der 6-jährigen Laufzeit vereinbart.

5. Georg Götze veräußerte mit Wirkung zum 31.12.2010 seine Beteiligung an Hans Hummels. Der unter kaufmännischen Gesichtspunkten vereinbarte Veräußerungspreis betrug 80.000 € und wurde mit Gutschrift auf dem privaten Bankkonto am 10.1.2011 gezahlt.  
Hans Hummels war zum Erwerb aber nur bereit, weil Georg Götze zum 31.12.2010 auch auf sein Darlehen (vgl. Tz. 4) verzichtete.  
Die Kloppo-GmbH buchte aufgrund des ausgesprochenen Verzichts:

*Darlehensverbindlichkeit 30.000 € an sonstige Erträge 30.000 €*

6. Die Kloppo-GmbH ist an der Fußball-AG mit Sitz in München zu 40% beteiligt. Die Anschaffungskosten dieser Beteiligung betragen 300.000 €. Die Fußball-AG hat am 15.7.2010 für das Wirtschaftsjahr 2009 eine Gewinnausschüttung i. H. v. 90.000 € beschlossen. Bei dieser Leistung wurde folgende Steuerbescheinigung ausgestellt:

Höhe der Leistung:	24.000 €
einbehaltene Kapitalertragsteuer:	6.000 €
einbehaltener SoLZ:	330 €
Verwendung Einlagenkonto:	12.000 €

Die der Kloppo-GmbH zustehende Gewinnausschüttung i. H. v. 29.670 € ging am 25.8.2010 auf ihrem Bankkonto ein. Die Kloppo-GmbH buchte wie folgt:

*Bank 29.670 € an Erträge aus Beteiligungen 36.000 €  
Steueraufwand 6.330 €*

7. Georg Götze hat anlässlich seines 50. Geburtstages Verwandte und Geschäftsfreunde in sein privates Wohnhaus eingeladen. Die Kloppo-GmbH sagte vorab zu, die Aufwendungen für die Geburtstagesfeier i. H. v. 20.000 € zuzüglich USt zu erstatten.  
Die Kloppo-GmbH buchte:

*Repräsentationsaufwand 23.800 € an Bank 23.800 €*

8. Auf dem Konto Steuern wurden folgende Beträge erfolgswirksam gebucht:

KSt-Vorauszahlungen 2010	20.000 €
SolZ-Vorauszahlungen	1.100 €
KSt-/SolZ Stundungszinsen	200 €
KSt-/SolZ Verspätungszuschlag	600 €
KapESt/SolZ auf Gewinnausschüttung (siehe auch Tz. 6)	6.330 €
Geldstrafe wegen Urheberrechtsverletzung	5.070 €

# STEUERBERATERKAMMERN

Düsseldorf, Köln, Westfalen-Lippe

Fortbildungsprüfung 2011/2012  
Steuerfachwirt/in

Fach: **S t e u e r r e c h t II**

**Aufgabenheft**

**Teil I : Umsatzsteuer (54 P.)**

**Teil II : Abgabenordnung (23 P.)**

**Teil III: Erbschaftsteuer/  
Schenkungssteuer/  
Bewertungsgesetz (23 P.)**

Bearbeitungszeit: 240 Minuten

Bearbeitungstag: Donnerstag, 08.12.2011

**Prüfungsteilnehmer/in:**

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

- Hinweise:**
- Das Aufgabenheft ist zwingend mit dem Lösungsheft abzugeben!
  - Die Aufgaben sind nur in dem vorgesehenen Lösungsheft zu lösen!
  - Das Lösungsheft darf nicht getrennt werden!
  - Die Lösungen sind zu betiteln (z. B. Lösung zu Sachverhalt 1)!
  - Bei der Darstellung ist auf saubere und übersichtliche Form zu achten!
  - Der markierte Rand ist freizulassen!
  - **Bitte geben Sie Ihren Namen, Vornamen und Ihre Anschrift sowohl auf dem Aufgaben- als auch auf dem Lösungsheft an!**

Die zu den drei Teilen dieser Prüfungsklausur aufgeführten Sachverhalte sind entsprechend der Aufgabenstellung zu beurteilen. **B e g r ü n d e n** Sie Ihre Lösungen unter Angabe der maßgeblichen steuerrechtlichen Vorschriften.

Achten Sie bitte auf eine übersichtliche und gut lesbare Darstellung der Lösung. Der markierte rechte Rand ist freizulassen.

**!! Bitte beachten Sie, dass sowohl der  
Aufgaben- als auch der Lösungsteil dieser Klausur  
abzugeben sind !!**

**TEIL I - Umsatzsteuer**  
**(54 Punkte)**

**Allgemeines zu den nachfolgenden Sachverhalten 1 – 4**

**1. Angaben zu den Unternehmern**

Alle Unternehmer sind keine Kleinunternehmer nach § 19 UStG, sofern sich nichts anderes aus dem Sachverhalt oder der Aufgabenstellung ergibt.

**2. Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen**

Alle Unternehmer versteuern ihre Umsätze nach vereinbarten Entgelten und geben ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich ab.

**3. Aufgabenstellung**

Die Aufgabenstellung befindet sich am Ende der jeweiligen Sachverhalte. Bitte folgen Sie bei der Gliederung Ihrer Lösung der Aufgabenstellung!

Der **Leistungsaustausch und die Unternehmereigenschaft** sind von Ihnen nicht zu prüfen, sofern hierzu keine besondere Aufgabenstellung besteht.

Die Angabe „**Inland**“ ist beim Leistungsort im Inland entbehrlich.

## **Allgemeine Bearbeitungshinweise**

**1. Abkürzungen** in Ihrer Lösung sind zulässig, soweit sie **eindeutig** sind, z.B. für

- die Namen der Beteiligten und Länder (z.B. wie sie in den Sachverhalten angegeben sind)
- für den Voranmeldezeitraum (z.B. VAZ)
- für die Umsatzsteuervoranmeldung (z.B. UStVA)
- für die Bemessungsgrundlage (z.B. BMG)

**2.** Die getroffenen Entscheidungen sind unter Angabe der einschlägigen Rechtsgrundlage (UStG, UStDV) zu begründen.

**Sofern Sie eine weitere Begründung für erforderlich halten, ist es ausreichend die zutreffende Fundstelle des UStAE zu zitieren.**

**Auf die Angabe „UStG“ kann verzichtet werden.**

**Die Angabe UStDV/UStAE ist zur Eindeutigkeit jedoch erforderlich.**

**3.** Alle Aufgaben sind nach dem **Rechtsstand 1. Januar 2011** zu lösen.

## **Allgemeines zum Sachverhalt**

Der Einzelunternehmer **Gustav Glanz (GG)** ist Inhaber eines Unternehmens, das sich auf Gebäudereinigungsleistungen spezialisiert hat. Gustav Glanz verfügt über eine Bescheinigung USt 1 TG (Vordruckmuster der Verwaltung, wonach dem Unternehmer bescheinigt wird, dass er nachhaltig Gebäudereinigungsleistungen erbringt), die im Jahr 2011 gültig ist. Gustav Glanz betreibt sein Unternehmen in Lübeck.

Bis zum Ende des Jahres 2011 gehört zum Unternehmensvermögen des GG außerdem das Grundstück in Hamburg, Seestraße 8.

Sie werden gebeten, zu den nachfolgenden Sachverhalten aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht Stellung zu nehmen.



## **Sachverhalt 1: Gebäudereinigung**

(max. erreichb. Punktezahl 17,0)

### **a) Servicevertrag**

Gustav Glanz (GG) hat mit Fred Frech (FF), dem Eigentümer eines in Hamburg gelegenen und steuerfrei vermieteten Gebäudes, einen Vertrag geschlossen, wonach er ab dem 1. Januar 2011 gegen eine monatliche Servicepauschale in Höhe von 500,00 € zzgl. 95,00 € Umsatzsteuer verpflichtet ist, das Treppenhaus einschließlich der Fenster über dem Treppenaufgang zu reinigen. Mit der Servicepauschale ist auch die vertragliche Verpflichtung abgegolten, den Zugang von der Straße zum Gebäude im Winter von Schnee und Eis frei zu halten (Winterdienst). Dadurch soll der Treppenhausbereich vor übermäßiger Verschmutzung und Feuchtigkeit geschützt werden. FF hat einen Dauerauftrag bei seiner Bank eingerichtet, so dass die monatliche Servicepauschale regelmäßig noch im selben Monat auf dem betrieblichen Bankkonto des GG eingeht.

Trotz der übermäßig starken Schneefälle im Monat Januar 2011 sind die Arbeiten des GG zur vollsten Zufriedenheit von FF ausgeführt worden. Aus diesem Grund hat FF dem GG für seine Leistung im Januar 2011 zusätzlich eine freiwillige Zahlung von 357,00 € am 3. März 2011 separat überwiesen.

Bei der Treppenhausreinigung im Januar 2011 hatte GG versehentlich das Treppengeländer beschädigt. Dies wurde FF jedoch erst am 15. April 2011 bekannt. Es war zwischen FF und GG unstrittig, dass GG den entstandenen Schaden zu tragen hatte. Daher kürzte FF die Servicepauschale für den Monat April 2011 um die angefallenen Reparaturkosten in Höhe von 400,00 € brutto.

## **b) Rechnungserteilung**

Da FF zusätzlich noch ein Grundstück in der Stadtmusikantenallee 19, Bremen, zutreffend steuerpflichtig vermietet, hat FF GG gebeten, seine Rechnung für die in 2011 erbrachten Leistungen aus Gefälligkeit mit folgender Leistungsbeschreibung auszustellen:

„Reinigungsleistungen inklusive Winterdienst für das in der Stadtmusikantenallee 19, Bremen, gelegene Gebäude.“

Damit wollte FF die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug aus den Reinigungsleistungen schaffen. Am 15. Dezember 2011 erteilt GG unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift die erbetene Rechnung über den Betrag von 6.300,00 € zzgl. 19 % USt von 1.197,00 € und übersendet diese an FF.

## **c) Auftragsvergabe an die Putz GmbH**

Da es GG zeitlich nicht möglich ist, alle Tätigkeiten selber auszuführen, hat er die in Kiel ansässige Putz GmbH (P) mit den gegenüber FF zu erbringenden Reinigungsleistungen (s. Sachverhalt a)) beauftragt. Bei Auftragserteilung an die Putz GmbH hat GG seine gültige Bescheinigung USt 1 TG verwendet.

Als Vergütung für die von der P für den Zeitraum vom 1. Januar – 31. Dezember 2011 zu erbringende Leistung werden insgesamt 2.400,00 € vereinbart. Diesen Betrag überweist GG aufgrund der schwierigen finanziellen Lage der P bereits am 15. Januar 2011.

## **d) Abwandlung zu Sachverhalt c**

Die P erzielt seit Beginn ihrer unternehmerischen Tätigkeit und voraussichtlich auch im Jahre 2011 einen Gesamtumsatz von weniger als 17.500,00 €. Von Wahlmöglichkeiten macht die P keinen Gebrauch.

**Aufgabenstellung:**

**Aufgabe zu a): Bitte beurteilen Sie die von GG an FF erbrachte Leistung für 2011 hinsichtlich:**

- Steuerbarkeit (nur Angaben zur Art des Umsatzes, Leistungsort, Leistungszeitpunkt)
- Steuerpflicht
- Bemessungsgrundlage, ggf. Änderung der Bemessungsgrundlage
- Steuersatz und Steuerbetrag
- Steuerentstehung
- Steuerschuldner

**Aufgabe zu b): Bitte beurteilen Sie die sich aus der Rechnungserteilung ergebenden umsatzsteuerlichen Konsequenzen für GG.**

**Aufgabe zu c): Bitte beurteilen Sie die von P an GG erbrachte Leistung bezüglich**

- Steuerbarkeit (nur Angaben zur Art des Umsatzes, Leistungsort, Leistungszeitpunkt)
- Steuerpflicht
- Steuerschuldner
- Bemessungsgrundlage
- Steuersatz und Steuerbetrag
- Steuerentstehung

**Aufgabe zu d): Was würde sich bei der Beurteilung gegenüber c) ändern? Es ist nur auf die Änderung einzugehen.**

## **Sachverhalt 2: Grundstück Seestraße 8 in Hamburg**

(max. erreichb. Punktezahl 23,5)

### **a) Vermietung und Eigennutzung Grundstück Seestraße 8, Hamburg**

Gustav Glanz (GG) hat im Februar 2011 auf dem bis dahin unbebauten Grundstück Seestraße 8 in Hamburg ein Gebäude in Fertigbauweise von dem in Lübeck ansässigen Bauunternehmer Zacharias Ziegel (ZZ) errichten lassen. Der Bauantrag wurde Anfang Januar 2011 gestellt und im Eilverfahren genehmigt. Das Gebäude wurde am 28. Februar 2011 fertig gestellt und von GG abgenommen. Eine ordnungsgemäße Rechnung gem. § 14 UStG über 476.000,00 € brutto wurde von ZZ im Monat Februar 2011 an GG übergeben.

Wie bereits bei Herstellung des Gebäudes beabsichtigt, hat GG 60 % des Gebäudes ab dem 1. März 2011 an den Schönheits-Chirurgen Dr. Bobby Botox (BB) vermietet. Die monatliche Miete beträgt laut Mietvertrag 5.000,00 € zzgl. 950,00 € Umsatzsteuer. Der Mietvertrag enthält alle für eine ordnungsgemäße Rechnung erforderlichen Angaben. BB nutzt den von ihm gemieteten Gebäudeteil ausschließlich für Schönheitsoperationen (ästhetisch-plastische Leistungen), die von den Privatpatienten ohne Kostenbeteiligung der Krankenkassen bezahlt werden.

Wie ebenfalls bei der Herstellung des Gebäudes bereits beabsichtigt, nutzt GG den verbleibenden Gebäudeteil von 40 % für eigene private Wohnzwecke.

GG hat dem für ihn zuständigen Finanzamt schriftlich mitgeteilt, dass er das Gebäude insgesamt dem Unternehmensvermögen zuordnet.

### **b) Veräußerung Grundstück Seestraße 8, Hamburg**

Im Dezember 2011 hat GG das Grundstück Seestraße 8 insgesamt für 1.000.000,00 € an den Zeitschriftenverleger Hans Hauser (HH) verkauft. Der Wertezuwachs beim Grundstück resultiert aus der sprunghaft gestiegenen Nachfrage nach Grundstücken in Nähe der Hafencity. HH will das Gebäude für eigene betriebliche Zwecke, als Verlagsgebäude, nutzen. Der bisher bestehende Mietvertrag mit BB wurde daher zum 31. Dezember 2011 gekündigt. Vertragsgemäß muss auch GG am 31. Dezember 2011 aus dem Gebäude ausziehen, so dass alle Räumlichkeiten bei Übergabe leer stehen.

Im notariell beurkundeten Grundstückskaufvertrag, der alle für eine ordnungsgemäße Rechnung erforderlichen Angaben enthält, erklärt GG im Falle der Steuerbarkeit auf eine Steuerbefreiung der Grundstückslieferung zu verzichten. Als Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten wird der Ablauf des 31. Dezember 2011 (24:00 Uhr) vereinbart.

**Aufgabenstellung:**

zu a)

**1. Die Leistung von GG an BB ist zu beurteilen hinsichtlich:**

- Steuerbarkeit (nur Angaben zur Art des Umsatzes, Leistungsort, Leistungszeitpunkt)
- Steuerpflicht
- Bemessungsgrundlage
- Steuersatz und Steuerbetrag
- Steuerentstehung
- Steuerschuldner

**2. Für GG ist die Berechtigung zum Vorsteuerabzug und die Höhe des Vorsteuerabzugs aus der Herstellung des Gebäudes Seestraße 8 zu beurteilen.**

zu b)

**1. Die Leistung von GG an HH ist ausschließlich aus der Sicht des GG zu beurteilen hinsichtlich:**

- Steuerbarkeit (Art des Umsatzes, Leistungsort, Leistungszeitpunkt)  
→ Nehmen Sie dabei auch zu der Frage Stellung, ob eine Geschäftsveräußerung im Ganzen vorliegt.
- Steuerpflicht
- Steuerschuldner
- Bemessungsgrundlage
- Erklärungspflicht in der UStVA

**2. Prüfen Sie, ob die Veräußerung des Grundstücks Seestraße 8 zu einer Vorsteuerberichtigung führt und stellen Sie alle notwendigen Berechnungen kurz, aber vollständig dar.**

### **Sachverhalt 3: Hochdruckreiniger**

(max. erreichb. Punktezahl 9,5)

Im Oktober 2011 besuchte Gustav Glanz (GG) eine Fachmesse für Gebäudereinigung in Salzburg (Österreich). Dabei gefielen ihm die neuen Hochdruckreiniger der Marke Napoli so gut, dass er bei dem in Österreich ansässigen Messeaussteller Ösil Ötzi (Ö) noch während der Fachmesse 10 Hochdruckreiniger zu einem vereinbarten Nettopreis (ohne Umsatzsteuer) von 440,00 € pro Stück bestellte. GG wollte die Geräte zur intensiven Reinigung der Außenbereiche in seinem Unternehmen einsetzen.

Ö bestellte die Hochdruckreiniger seinerseits beim Hersteller Mario Monza (M) in Mailand (Italien). Da Ö und GG an einer schnellen Auslieferung der Geräte interessiert waren, holte ein Angestellter des Ö die Hochdruckreiniger am 15. Oktober 2011 mit einem Transporter in Mailand ab und beförderte diese noch am selben Tag zu GG nach Lübeck.

M, Ö und GG haben jeweils ihre nationalen, gültigen Umsatzsteuer-Identifikationsnummern verwendet.

Ö erteilte GG eine ordnungsgemäße, die Besonderheiten des Geschäfts berücksichtigende Rechnung über 4.400,00 € netto.

Alle buch- und belegmäßigen Nachweispflichten sind von allen Beteiligten erbracht.

**Aufgabenstellung:**

- 1. Bitte beurteilen Sie die Art des vorliegenden Geschäfts und begründen Sie Ihre Lösung.**
- 2. Anschließend beurteilen Sie bitte nur die von Ö an GG erbrachte Leistung bezüglich:**
  - Steuerbarkeit (nur Angaben zur Art des Umsatzes, Leistungsort, Leistungszeitraum)
  - Steuerpflicht
  - Steuerschuldner
  - Bemessungsgrundlage
  - Steuersatz und Steuerbetrag
  - Steuerentstehung
- 3. Für GG sind zu beurteilen:**
  - Zulässigkeit des Vorsteuerabzugs
  - Vorsteuerabzug der Höhe nach (Betrag angeben)

## **Sachverhalt 4: Hochzeitsgeschenk**

(max. erreichb. Punktezahl 4,0)

Der im Unternehmen des Gustav Glanz (GG) angestellte Vorarbeiter Sigi Sauber hat die ebenfalls im Unternehmen des GG beschäftigte Mitarbeiterin Rosa Reinlich geheiratet. Die Feierlichkeiten fanden am 6. Dezember 2011 im Kurhotel in Binz auf der Insel Rügen (Inland) statt. GG, der hierzu als Arbeitgeber eingeladen war, überreichte dem Paar als Hochzeitsgeschenk einen der zehn Hochdruckreiniger, die er im Oktober für sein Unternehmen erworben hatte.

GG hatte das Gerät zuvor mit dem eigenen PKW noch in der Originalverpackung von seinem Unternehmen in Lübeck nach Binz gebracht. Preisänderungen für das Gerät haben sich in der Zeit von Oktober bis Dezember 2011 nicht ergeben.

Bei Kauf des Hochdruckreinigers (s. Sachverhalt 3) im Oktober 2011 war noch nicht beabsichtigt, diesen an einen Mitarbeiter zu verschenken.

### **Aufgabenstellung:**

**Beurteilen Sie das Verschenken des Hochdruckreinigers in umsatzsteuerlicher Hinsicht bezüglich:**

- Steuerbarkeit (nur Angaben zur Art des Umsatzes, Leistungsort, Leistungszeitpunkt)
- Steuerpflicht
- Bemessungsgrundlage
- Steuersatz und Steuerbetrag
- Steuerentstehung
- Steuerschuldner



**TEIL II - Abgabenordnung**  
**(23 Punkte)**

**Sachverhalt 1 (max. erreichb. Punktezahl 17,0)**

Die Kinderärztin Dr. Lilly Fee, wohnhaft in Aachen, hat ihre Einkommensteuererklärung 2009 am 09.03.2010 dem zuständigen Finanzamt Aachen-Stadt eingereicht.

Aus der Erklärung ergibt sich u. a. Folgendes:

Im Jahr 2009 erzielte sie u. a. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung eines vermieteten Mehrfamilienhauses.

Im Februar 2009 hatte sie an den als gemeinnützig anerkannten Verein „Kleine Strolche e. V.“ für den Bau eines Abenteuerspielplatzes 2.500,00 € überwiesen. Sie machte diese Zahlung in der Einkommensteuererklärung 2009 als Sonderausgabe geltend und legte eine ordnungsgemäße Zuwendungsbestätigung bei.

Die Angaben in der Einkommensteuererklärung 2009 wurden von dem zuständigen Sachbearbeiter des Finanzamtes Aachen-Stadt, Herrn Müller, am 03.05.2010 ohne Änderungen wie erklärt übernommen; das zu versteuernde Einkommen 2009 betrug 90.000,00 €.

Der endgültige Steuerbescheid 2009 wurde am 04.05.2010 mit einfachem Brief zur Post gegeben.

Im April 2011 erhielt das Finanzamt eine Kontrollmitteilung, aus der hervorgeht, dass Frau Dr. Lilly Fee im Jahr 2009 aus einer nebenberuflichen Lehrtätigkeit am städtischen Kinderkrankenhaus (juristische Person des öffentlichen Rechts) 6.000,00 € erhalten hat, die sie unstrittig versehentlich nicht erklärt hat.

Bei einer weiteren Überprüfung der Steuerakte stellt der Sachbearbeiter, Herr Müller, fest, dass für die Instandsetzung der Heizung in dem Vermietungsobjekt in der Einkommensteuererklärung 2010 5.000,00 € als Werbungskosten ohne Vorlage der entsprechenden Rechnung geltend gemacht und im Rahmen der Veranlagung für 2010 von ihm auch übernommen worden sind.

Eine Rückfrage ergibt, dass die Reparatur tatsächlich in 2009 ausgeführt und die Rechnung auch in 2009 bezahlt wurde.

Frau Dr. Lilly Fee hatte, in nachlässiger Weise, die Rechnung in 2009 in der Anlage V+V zur Einkommensteuererklärung nicht geltend gemacht. Der Einfachheit halber hatte sie die Aufwendungen in 2010 mit berücksichtigt.

Darüber hinaus findet Herr Müller einen Brief vom 10.05.2010 (Eingang beim Finanzamt 11.05.2010) von Frau Dr. Lilly Fee, in dem sie pflichtgemäß dem Finanzamt mitteilt, dass aufgrund erheblicher Sicherheitsprobleme der Abenteuerspielplatz nicht gebaut werden kann und der Verein „Kleine Strolche e. V.“ den Betrag in Höhe von 2.500,00 € am 06.04.2010 an sie zurück überwiesen hat. Der Brief war ohne weitere Beachtung in der Steuerakte abgeheftet worden. Im Jahr 2010 hat Frau Dr. Lilly Fee keine weiteren Spenden geleistet.

Herr Müller teilte Frau Dr. Lilly Fee am 30.04.2011 mit, dass er beabsichtigt, den Steuerbescheid 2009 zu berichtigen.

Frau Dr. Lilly Fee fragt in Ihrem Büro an, inwieweit das Finanzamt den Steuerbescheid 2009 noch berichtigen kann.

### **Aufgabenstellung:**

1. Prüfen und begründen Sie unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen,
  - a. ob bzw. inwieweit der **Einkommensteuerbescheid 2009** noch berichtigt werden kann und wenn ja, prüfen Sie dies hinsichtlich
  - b. der nicht erklärten Erhaltungsaufwendungen
  - c. der Spende
  - d. der Nebentätigkeit
2. Falls eine Berichtigung des Einkommensteuerbescheids 2009 noch möglich ist, prüfen Sie gegebenenfalls den Umfang der Möglichkeit, wobei von dem geringst möglichen zu versteuernden Einkommen auszugehen ist.

### **Bearbeitungshinweis:**

Sonn- und Feiertage sind bei eventuellen Fristberechnungen nicht zu berücksichtigen.

**Sachverhalt 2 (max. erreichb. Punktezahl 6,0)**

Fritz Fischer, der regelmäßig seine Steuererklärungen verspätet abgibt, ist vom Finanzamt Aachen-Stadt mit Schreiben vom 30.03.2010 aufgefordert worden, seine Einkommensteuererklärung 2009 bis zum 31.10.2010 einzureichen.

Fritz Fischer beachtete das Schreiben nicht und reichte seine Steuererklärung am 22.12.2010 (Eingang beim Finanzamt) ein.

Sein Steuerberater hat für das Jahr 2009 eine Einkommensteuernachzahlung in Höhe von 90.240,00 € ausgerechnet, die sich aus folgenden Beiträgen zusammensetzt:

Festgesetzte Einkommensteuer	298.468,00 €
bereits geleistete Vorauszahlungen	<u>./ 208.228,00 €</u>
zu erwartende Nachzahlung für das Jahr 2009	= 90.240,00 €

Am 20.10.2011 ruft Fritz Fischer seinen Steuerberater an und teilt ihm mit, dass er für das Jahr 2009 noch keinen Steuerbescheid erhalten habe und dass er auf die zu erwartende Einkommensteuernachzahlung am 24.03.2011 eine Vorabzahlung in Höhe von 90.500,00 € (von seinem Konto abgebucht am 25.03.2011) an das Finanzamt überwiesen hat.

Er fragt, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe steuerliche Nebenleistungen neben der Steuernachzahlung entstehen können, die er aber keinesfalls bezahlen will.

Der Steuerberater ruft den Sachbearbeiter des Finanzamtes an. Dieser teilt ihm mit, dass er die Steuererklärung 2009 des Herrn Fischer zwischenzeitlich bereits bearbeitet hat und der Steuerbescheid mit einfachem Brief am 18.10.2011 (Datum des Steuerbescheides) versandt worden ist. Die Besteuerungsgrundlagen hat er aus der Steuererklärung unverändert übernommen.

**Aufgabenstellung:**

Nehmen Sie unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen zu der Anfrage des Herrn Fischer Stellung.



**TEIL III - Erbschaftsteuer/Schenkungssteuer/  
Bewertungsgesetz (23 Punkte)**

**Sachverhalt**

Am 29. Oktober 2010 sprechen in der Kanzlei des Steuerberaters Pfiffig Frau Doris Reich (59 Jahre; geb. am 19. Juli 1951) und Herr Franz Arm (64 Jahre; geb. am 11. August 1946) als neue Mandanten vor. Sie schildern den nachfolgend vollständig und zutreffend dargestellten Sachverhalt:

Herr Anton Reich ist am 15. September 2010 im Alter von 76 Jahren verstorben. Hierbei handelt es sich um den Ehemann von Doris Reich und den Bruder von Franz Arm. Die Eheleute lebten im Güterstand der Gütertrennung; die Ehe blieb kinderlos.

Anton Reich hatte durch formwirksam errichtetes Testament vom 4. Januar 2010 folgende Regelungen getroffen:

- I. Ich setze meine Ehefrau, Frau Doris Reich, zur Alleinerbin ein.
- II. Mein Bruder, Franz Arm, erhält als Vermächtnis zu Lasten der Alleinerbin das bebaute Grundstück in Bremen, Werderstraße 18.
- III. Ergänzend weise ich auf Folgendes hin: Mein Bruder ist in Frankfurt als Gastwirt tätig und hat wegen andauernder finanzieller Engpässe nur geringe Ansprüche auf Altersversorgung zu erwarten. Daher habe ich bereits im Jahre 2001 zugunsten von Franz Arm eine Lebensversicherung bei der Colonia Versicherungsgesellschaft abgeschlossen. Als Bezugsberechtigten habe ich Franz Arm eingesetzt. Franz Arm hat nach im Vertrag getroffenen Regelungen Anspruch auf eine lebenslänglich zu zahlende Rente in Höhe von 1.000 € monatlich. Die Zahlungen sind durch die Colonia ab dem letzten Tag des Monats zu leisten, in dem der Versicherungsfall eintritt.

Doris Reich hat das Erbe angenommen und ihre Verpflichtung gegenüber Franz Arm erfüllt. Die Colonia Versicherungsgesellschaft zahlt an Franz Arm ab dem 30. September 2010 einen Betrag von monatlich 1.000 €

### **Nachlass des Anton Reich**

Der Nachlass des Erblassers setzt sich wie folgt zusammen:

#### **1. Grundstück Mainz, Bruchwegstraße 3**

Der Erblasser war Eigentümer des gemischt genutzten Grundstücks. Das Gebäude wird wie folgt genutzt:

Erdgeschoss (100 qm Nutzfläche): Vermietung zu fremdgewerblichen Zwecken

1. Obergeschoss (100 qm Nutzfläche): Vermietung zu fremdgewerblichen Zwecken

2. Obergeschoss (100 qm Wohnfläche): Die Wohnung ist von den Eheleuten Reich bis zum Tod des Ehemanns gemeinsam zu eigenen Wohnzwecken genutzt worden. Nunmehr bewohnt Frau Doris Reich die Wohnung alleine.

Der gemäß §§ 151, 157 BewG auf den Todestag festgestellte und nach den §§ 184 ff BewG zutreffend ermittelte Grundbesitzwert beträgt 900.000 €

Das Grundstück ist belastet mit einer am Todestag in Höhe von 180.000 € valutierenden Hypothek.

#### **2. Grundstück Bremen, Werderstraße 18**

Der Erblasser war Eigentümer des lastenfremien Mietwohngrundstücks. Die Wohnungen sind vermietet und werden in vollem Umfang zu Wohnzwecken genutzt.

Der gem. §§ 151, 157 BewG auf den Todestag festgestellte und nach den §§ 184 ff BewG zutreffend ermittelte Grundbesitzwert beträgt 400.000 €

#### **3. Depot bei der Sparkasse Mainz**

Im Depot des Erblassers befinden sich Festgeldanlagen mit einem Nennwert von 620.000 €

### **Sonstige Angaben**

1. Doris Reich und Franz Arm unterliegen als Inländer der persönlichen Steuerpflicht gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 a ErbStG.
2. Die Kosten der standesgemäßen Beerdigung des Anton Reich betragen insgesamt 9.000 € und sind von der Alleinerbin getragen worden.
3. Doris Reich steht anlässlich des Todes ihres Ehemanns eine ab dem 1. Oktober 2010 lebenslänglich zu zahlende und nicht der Erbschaftsteuer unterliegende Witwenrente in Höhe von 1.500 € monatlich zu.
4. Der Wert des Hausrates liegt unter dem gesetzlichen Freibetrag.

### **Aufgabenstellung:**

1. **Beurteilen Sie den o. a. Sachverhalt für Doris Reich unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) und des Bewertungsgesetzes (BewG).**

**Gehen Sie bei Ihrer Lösung in der vorgegebenen Reihenfolge nur auf die nachfolgend genannten Punkte ein:**

- I. Ermittlung des Wertes der Bereicherung
  - II. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festzusetzenden Erbschaftsteuer
2. **Beurteilen Sie den o. a. Sachverhalt für Franz Arm unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) und des Bewertungsgesetzes (BewG).**

**Gehen Sie bei Ihrer Lösung in der vorgegebenen Reihenfolge nur auf die nachfolgend genannten Punkte ein:**

- I. Ermittlung des Wertes der Bereicherung
- II. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festzusetzenden Erbschaftsteuer

**Sofern Franz Arm ein Wahlrecht bei der Besteuerung zusteht, ist im Zusammenhang mit der Lösung zur Tz. II auf beide in Betracht kommenden Möglichkeiten einzugehen.**

**Bearbeitungshinweise:**

1. Ausführungen zur persönlichen Steuerpflicht, zur Entstehung der Steuerschuld und zum Bewertungsstichtag sind **nicht** erforderlich und werden **nicht** bewertet.
2. Auf den als **Anlage** beigefügten BMF-Erlass vom 01.10.2009, BStBl I 2009, S. 1168 wird hingewiesen.
3. Entsprechend der Systematik des ErbStG sind sachliche Steuerbefreiungen und Freibeträge direkt bei den begünstigten Wirtschaftsgütern zu berücksichtigen.



**Anlage: BMF-Erlass vom 01.10.2009, BStBl I 2009, S. 1168**

In der Anlage gebe ich gemäß § 14 Abs. 1 Satz 4 BewG die Vervielfältiger zur Berechnung des Kapitalwerts lebenslänglicher Nutzungen oder Leistungen bekannt, die nach der am 24. September 2009 veröffentlichten Sterbetafel 2006/2008 des Statistischen Bundesamtes ermittelt wurden und für Bewertungsstichtage ab dem 1. Januar 2010 anzuwenden sind.

**Anlage zu § 14 Abs. 1 BewG:**

**Kapitalwert einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung im Jahresbetrag von einem Euro für Bewertungsstichtage ab dem 1. Januar 2010**

Der Kapitalwert ist nach der am 24. September 2009 veröffentlichten Sterbetafel 2006/2008 des Statistischen Bundesamtes unter Berücksichtigung von Zwischenzinsen und Zinseszinsen mit 5,5 Prozent errechnet worden. Der Kapitalwert der Tabelle ist der Mittelwert zwischen dem Kapitalwert für jährlich vorschüssige und jährlich nachschüssige Zahlungsweise.

Vollendetes Lebensalter	Männer		Frauen	
	Durchschnittliche Lebenserwartung	Kapitalwert	Durchschnittliche Lebenserwartung	Kapitalwert
0	77,17	18,382	82,40	18,455
1	76,49	18,371	81,67	18,446
2	75,51	18,354	80,70	18,434
3	74,53	18,336	79,71	18,420
4	73,54	18,318	78,72	18,406
5	72,55	18,298	77,73	18,391
6	71,56	18,277	76,74	18,375
7	70,56	18,255	75,74	18,358
8	69,57	18,231	74,75	18,340
9	68,58	18,207	73,75	18,322
10	67,58	18,181	72,76	18,302
11	66,59	18,153	71,76	18,281
12	65,60	18,125	70,77	18,259
13	64,60	18,094	69,78	18,236
14	63,61	18,062	68,78	18,212
15	62,62	18,028	67,79	18,186
16	61,63	17,993	66,80	18,159
17	60,65	17,955	65,81	18,131
18	59,67	17,916	64,82	18,101
19	58,71	17,876	63,84	18,069
20	57,74	17,833	62,85	18,036
21	56,78	17,788	61,86	18,001

22	55,81	17,741	60,88	17,964
23	54,84	17,690	59,89	17,925
24	53,87	17,638	58,91	17,885
25	52,91	17,582	57,92	17,841
26	51,94	17,524	56,93	17,795
27	50,97	17,462	55,94	17,747
28	50,00	17,397	54,96	17,697
29	49,03	17,329	53,97	17,643
30	48,06	17,257	52,99	17,587
31	47,09	17,181	52,00	17,528
32	46,13	17,101	51,02	17,465
33	45,16	17,017	50,04	17,400
34	44,19	16,928	49,05	17,330
35	43,23	16,836	48,07	17,257
36	42,27	16,739	47,10	17,181
37	41,30	16,635	46,12	17,101
38	40,35	16,528	45,14	17,015
39	39,39	16,415	44,17	16,926
40	38,44	16,296	43,20	16,833
41	37,49	16,172	42,23	16,734
42	36,55	16,042	41,27	16,632
43	35,61	15,906	40,31	16,524
44	34,68	15,764	39,35	16,410
45	33,76	15,617	38,40	16,291
46	32,84	15,462	37,45	16,166
47	31,93	15,301	36,51	16,037
48	31,04	15,136	35,57	15,900
49	30,15	14,963	34,64	15,758
50	29,27	14,784	33,71	15,609
51	28,39	14,596	32,79	15,454
52	27,53	14,403	31,87	15,291
53	26,68	14,204	30,96	15,121
54	25,83	13,996	30,05	14,943
55	24,99	13,780	29,15	14,759
56	24,17	13,560	28,25	14,565
57	23,35	13,330	27,36	14,364
58	22,53	13,090	26,47	14,154
59	21,73	12,845	25,59	13,935
60	20,93	12,590	24,71	13,706
61	20,15	12,330	23,84	13,469

62	19,38	12,063	22,98	13,223
63	18,61	11,784	22,12	12,966
64	17,86	11,502	21,27	12,700
65	17,11	11,208	20,41	12,418
66	16,38	10,910	19,57	12,130
67	15,65	10,600	18,72	11,825
68	14,93	10,282	17,89	11,513
69	14,23	9,961	17,06	11,187
70	13,54	9,633	16,25	10,855
71	12,86	9,298	15,44	10,508
72	12,20	8,960	14,65	10,155
73	11,56	8,621	13,88	9,796
74	10,94	8,282	13,12	9,427
75	10,34	7,942	12,38	9,053
76	9,76	7,603	11,66	8,675
77	9,21	7,272	10,95	8,287
78	8,67	6,938	10,27	7,902
79	8,16	6,613	9,61	7,514
80	7,65	6,279	8,97	7,125
81	7,17	5,956	8,36	6,741
82	6,71	5,638	7,78	6,365
83	6,27	5,327	7,22	5,990
84	5,86	5,031	6,69	5,624
85	5,46	4,735	6,19	5,270
86	5,10	4,464	5,72	4,928
87	4,78	4,218	5,30	4,615
88	4,46	3,968	4,90	4,311
89	4,16	3,730	4,53	4,023
90	3,84	3,472	4,15	3,722
91	3,56	3,242	3,80	3,439
92	3,32	3,042	3,51	3,201
93	3,10	2,857	3,26	2,992
94	2,90	2,687	3,06	2,823
95	2,71	2,523	2,88	2,670
96	2,54	2,375	2,72	2,532
97	2,38	2,235	2,54	2,375
98	2,24	2,111	2,38	2,235
99	2,10	1,987	2,23	2,103
100 und darüber	1,98	1,879	2,10	1,987

# STEUERBERATERKAMMERN

## Düsseldorf, Köln, Westfalen-Lippe

Fortbildungsprüfung 2011/2012  
Steuerfachwirt/in

Fach: **R e c h n u n g s w e s e n**

**Aufgabenheft**

- Teil I : Buchführung u. Jahresabschluss  
nach Handels- und Steuerrecht (76 P.)**
- Teil II : Gesellschaftsrecht (12 P.)**
- Teil III: Finanzierung (12 P.)**

Bearbeitungszeit: 240 Minuten

Bearbeitungstag: Freitag, 09.12.2011

**Prüfungsteilnehmer/in:**

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

- Hinweise:**
- Das Aufgabenheft ist zwingend mit dem Lösungsheft abzugeben!
  - Die Aufgaben sind nur in dem vorgesehenen Lösungsheft zu lösen!
  - Das Lösungsheft darf nicht getrennt werden!
  - Die Lösungen sind zu betiteln (z. B. Lösung zu Sachverhalt 1)!
  - Bei der Darstellung ist auf saubere und übersichtliche Form zu achten!
  - Der markierte Rand ist freizulassen!
  - **Bitte geben Sie Ihren Namen, Vornamen und Ihre Anschrift sowohl auf dem Aufgaben- als auch auf dem Lösungsheft an!**

**TEIL I - Buchführung und Jahresabschluss  
nach Handels- und Steuerrecht  
(76 Punkte)**

**Aufgabenstellung**

1. Beurteilen Sie die nachfolgenden Sachverhalte unter Hinweis auf die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen des Handels- und Steuerrechts sowie den Verwaltungsanweisungen (EStR/EStH). Der angesprochene Unternehmer wendet die Vorschriften des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) bereits für seinen Jahresabschluss zum 31.12.2009 an.
2. Entwickeln Sie danach die jeweiligen Bilanzansätze zum 31.12.2010 nach Handelsrecht (HB) und Steuerrecht (StB).

Soweit Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte bestehen, ist davon auszugehen, dass für das Wirtschaftsjahr 2010 (= Kalenderjahr) der steuerliche Gewinn so niedrig wie möglich gehalten werden soll.

Handelsrechtlich soll im Rahmen der Wahlrechte dagegen grundsätzlich der höchst mögliche Gewinn ausgewiesen werden.

Falls zulässig, sollen Übertragungsmöglichkeiten für vorhandene steuerliche Rücklagen ausschließlich in 2010 wahrgenommen werden.

Soweit die Bilanzansätze in Handelsbilanz und Steuerbilanz voneinander abweichen, ist dies **außerhalb** der (Handels-) Bilanz darzustellen.

Bei rechtlichen Zweifelsfällen ist der Verwaltungsauffassung zu folgen.

3. Geben Sie für die ggf. handelsrechtlich erforderlichen Berichtigungs- bzw. Ergänzungsbuchungen für das Jahr 2010 die Buchungssätze an.
4. Nennen Sie die jeweilige Gewinnauswirkung für das Jahr 2010 (G+V-Methode) mit den einzelnen Beträgen unter Hinweis auf die entsprechenden Erfolgskonten. Auch zu evtl. außerbilanziellen Korrekturen ist die Gewinnauswirkung anzugeben.

## Hinweise

- Evtl. Änderungen bei der Vorsteuer- bzw. Umsatzsteuer sind bei den betreffenden Sachverhalten nur betragsmäßig anzugeben.
- Eine betragsmäßige Zusammenstellung sämtlicher Änderungen (Ermittlung des endgültigen steuerlichen Gewinns bzw. Erstellung der Steuerbilanz) ist **nicht** erforderlich.
- Soweit in den einzelnen Sachverhalten besonders darauf hingewiesen wird, dass Bilanzposten/Buchungen bereits zutreffend erfasst/erfolgt sind, brauchen diese **nicht** mehr angesprochen werden.
- Gehen Sie bei der Bearbeitung davon aus, dass die Firma bereits Abschlussbuchungen (Abschreibungen usw.) vorgenommen hat.
- Sollte bei den einzelnen Sachverhalten eine Abzinsung vorzunehmen sein, hat die Abzinsung **steuerlich** nach §§ 12–14 BewG zu erfolgen. Bei einer ggf. **handelsrechtlich** notwendigen Abzinsung ist mit nachstehenden Vervielfältigern (VV) bezogen auf die (Rest-) Laufzeit zu arbeiten. Die Vervielfältiger wurden aus der offiziellen Bundesbanktabelle abgeleitet.

Jahre	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
VV	0,964	0,926	0,887	0,848	0,808	0,769	0,730	0,693	0,657	0,622

- Gehen Sie davon aus, dass bei steuerlichen Wahlrechten zutreffend ein besonderes Verzeichnis i. S. d. § 5 Abs. 1 S. 2 EStG erstellt wird.
- Evtl. sich ergebende Cent-Beträge sind wegzulassen.
- **Nicht einzugehen ist auf:**
  - gewerbesteuerliche Auswirkungen
  - latente Steuern (§ 274 HGB)
  - Abzugsbeschränkung gem. § 4 h EStG

**Achten Sie bitte auf eine übersichtliche und gut lesbare Darstellung Ihrer Lösung.**

**Der markierte rechte Rand ist freizulassen.**

## **Allgemeine Angaben**

Der Einzelunternehmer Max Grün betreibt sein Unternehmen in Fürth, Kleeblattstraße 10. Das Unternehmen des Grün umfasst die Herstellung von Fahrzeugteilen als Zulieferer für die Kfz-Industrie.

Grün erstellt einen Jahresabschluss nach den Vorschriften des HGB.

Grün legt diesen Jahresabschluss auch der steuerlichen Gewinnermittlung unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften zu Grunde. Wenn die Bilanzansätze in Handelsbilanz und Steuerbilanz zwingend voneinander abweichen, wird dies steuerlich besonders dargestellt.

Grün versteuert seine Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des UStG und ist voll zum Vorsteuerabzug berechtigt. Soweit im Sachverhalt nicht ausdrücklich andere Angaben gemacht werden, ist davon auszugehen, dass die formellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug erfüllt sind. Die steuerpflichtigen Umsätze unterliegen ausnahmslos dem Steuersatz von 19 %.

Grün erfüllt nicht die Voraussetzungen des § 7 g EStG.

Die von Ihnen erstellte endgültige Bilanz des Jahres 2010 gilt als am 15. Mai 2011 erstellt.

### Sachverhalt I: Änderung durch das Finanzamt

Bei der Veranlagung für das Jahr 2009 hat das Finanzamt die Privatentnahmen für die private Kfz-Nutzung um 3.570 € (3.000 € zzgl. 19 % USt) und gleichzeitig den Gewinn des Jahres 2009 um 3.000 € erhöht.

Die Abweichung gegenüber der eingereichten Steuererklärung fand in Übereinstimmung mit Grün statt und ist nicht zu beanstanden.

Im Dezember 2010 ergingen die Steuerbescheide für 2009. Der Umsatzsteuerbescheid wies eine Nachzahlung von 570 € aus.

Eine Buchung erfolgte im Jahr 2010 nicht, da die Bezahlung erst im Januar 2011 stattfand. Im **Januar 2011** wurde wie folgt gebucht:

Steueraufwand	570 €	
	an Bankkonto	570 €

### Sachverhalt II: Grundstückserwerb

Im Januar 2010 bot sich Grün die Möglichkeit ein unbebautes Nachbargrundstück Kleeblattstraße 12 zu erwerben. Da Grün etwas beengte Verhältnisse auf seinem Grundstück Kleeblattstraße 10 hatte, nahm er die Möglichkeit wahr und erwarb das Grundstück vom pensionierten Finanzbeamten P. Steinbrecher. Das Grundstück wird ab Erwerb als Parkplatz und als Lagerplatz für den Betrieb genutzt.

Nach dem notariellen Vertrag ist der Übergang von Nutzen und Lasten zum 1. Februar 2010. Die Eintragung in das Grundbuch erfolgte im März 2010.

Als Gegenleistung wurde eine monatliche Leibrente von 1.000 € vereinbart. Die Rente wurde jeweils am Monatsende (erstmal Ende Februar 2010) auf das Bankkonto von P. Steinbrecher überwiesen und jeweils gebucht:



Grundstück Kleeblattstraße 12	1.000 €	
	an Bankkonto	1.000 €

Durch diese Buchungen ergab sich zum 31.12.2010 ein Wert von 11.000 € auf dem Konto „Grundstück Kleeblattstraße 12“.

Die im März 2010 bezahlten Notarkosten, Grundbuchgebühren und die Grunderwerbsteuer wurden (zusammengefasst) mit der zutreffend ausgewiesenen Vorsteuer gebucht:

Sonstiger betrieblicher Aufwand und Vorsteuer	9.000 € 228 €	
	an Bankkonto	9.228 €

Aus einem im Jahr 2010 erstellten versicherungsmathematischen Gutachten sind folgende Rentenbarwerte ersichtlich:

am 01.02.2010:	180.000 €
am 31.12.2010:	175.000 €
am 31.03.2011:	173.500 €

Bei den genannten Rentenbarwerten ergibt sich kein Unterschied zwischen Handels- und Steuerrecht.

Bei Erstellung der Bilanz zum 31.12.2010 war bekannt, dass der Rentenberechtigte P. Steinbrecher am 31. März 2011 verstorben war. Rentenzahlungen wurden ab April 2011 aus diesem Grund nicht mehr geleistet.

Auf eine Einbuchung der Rentenschuld wurde aus diesem Grund verzichtet, d.h. neben den genannten Buchungen wurden keine weiteren Buchungen vorgenommen.

### **Sachverhalt III: Neubau Betriebsgebäude**

Auf dem Firmengelände in Fürth (Kleeblattstraße 10) befindet sich ein im Jahr 2008 erstelltes Betriebsgebäude. Es handelt sich dabei um ein 50 Meter langes Hallengebäude, welches im Dezember 2008 fertig gestellt und ab diesem Zeitpunkt betrieblich genutzt wurde. Die Halle ist unter dem Bilanzposten „Halle Kleeblattstraße 10“ erfasst.

Die Herstellungskosten betragen netto 2.000.000 €. Die Umsatzsteuer aus den Baukosten wurde zutreffend als Vorsteuer abgezogen.

Die Abschreibung wurde bisher nach § 7 Abs. 4 Nr. 1 EStG mit 3 % von 2.000.000 € vorgenommen. Der Bilanzansatz zum 31.12.2009 beträgt zutreffend 1.935.000 €.

Die Abschreibung für 2010 ist bereits gebucht (siehe nachstehende Buchungen).

Durch eine Baumaßnahme wurde im Jahr 2010 das bestehende Hallengebäude um 10 Meter verlängert und darüber zusätzlich eine Wohnung errichtet. Die bestehende Halle ist durch ein Tor mit dem Anbau verbunden. Für den Hallenanbau werden die bereits bestehenden Versorgungseinrichtungen (Heizung, Strom, Wasser usw.) genutzt. Die Wohnung hat einen eigenen Eingang und ist gesondert an die Versorgungsnetze angeschlossen.

Zum 01.11.2010 war sowohl die Hallenverlängerung als auch die Wohnung bezugsfertig. Die Hallenverlängerung wurde sofort ab Bezugsfertigkeit auch ausschließlich betrieblich genutzt.

Die Wohnung wurde ab 15.11.2010 fremd vermietet (kein Betriebsangehöriger). Als Miete wurde die ortsübliche Miete i. H. v. 600 € monatlich vereinbart.

Da Grün das gesamte Gebäude als Betriebsvermögen behandeln möchte, wurde die Miete jeweils zu Beginn des Monats auf ein betriebliches Bankkonto überwiesen und auf dem Konto „Mietträge“ mit den zutreffenden Werten erfasst.

Die Herstellungskosten für den Erweiterungsbau von insgesamt 400.000 € zzgl. 19 % USt teilen sich wie folgt auf:

Kosten Wohnung	200.000 €
Kosten Hallenverlängerung	200.000 €

Gebucht wurde in 2010:

Anbau Halle	400.000 €	
und Vorsteuer	76.000 €	
	an Bankkonto	476.000 €

Für die Hallenverlängerung wurde die Abschreibung mit 3 % von 400.000 € (im Jahr 2010 für 2 Monate = 2.000 €) vorgenommen.

Für die bereits bestehende Halle wurde eine Abschreibung von 60.000 € gebucht (3 % von 2.000.000 €).

Abschreibungen	62.000 €	
	an Halle Kleeblattstr. 10	60.000 €
	und Anbau Halle	2.000 €

Vom Grund und Boden entfallen ca. 10 % auf die Wohnung. Der Verkehrswert des gesamten Grund und Bodens beträgt 500.000 €, der zutreffende Buchwert und Bilanzansatz zum 31.12.2010 beträgt 200.000 €.

### **Steuerliche Korrektur:**

Da aus einer Veräußerung von Aktien im Jahr 2009 noch eine Rücklage nach § 6 b EStG von 50.000 € vorhanden war, wurde diese Rücklage Ende 2010 durch Übertrag auf den Anbau aufgelöst. Die Rücklage war im Jahr 2009 zutreffend gebildet worden.

Berechnung steuerlicher Ansatz Anbau:

Herstellungskosten	400.000 €
Abzug nach § 6 b EStG	<u>././ 50.000 €</u>
verbleibende Herstellungskosten	350.000 €
Abschreibung 3 % für 2 Monate	<u>././ 1.750 €</u>
StB-Ansatz 31.12.2010	348.250 €

Vorgenommene steuerliche Gewinnkorrekturen (§ 60 Abs. 2 EStDV):

Abschreibung ././ 250 €	
= steuerlicher Gewinn	+ 250 €

Im Verzeichnis nach § 5 Abs. 1 S. 2 EStG wurden die entsprechenden Eintragungen vorgenommen.

**Hinweis:**

Die steuerlich maßgebenden AfA-Sätze sind auch für die Handelsbilanz zutreffend und zu übernehmen.

**Sachverhalt IV: PKW**

Ein PKW-Kombi wurde bisher von der Ehefrau des Grün privat genutzt. Den PKW-Kombi hatte Grün am 01. Dezember 2007 für seine Ehefrau für 16.000 € zzgl. 19 % USt angeschafft. Dieser wurde bisher zu 100 % privat genutzt. Im Jahr 2007 wurde (zutreffend) von einer voraussichtlichen Nutzungsdauer von 7 Jahren ausgegangen. Eine Erfassung im Betriebsvermögen des Grün fand zu keiner Zeit statt.

Anlässlich des 50. Geburtstages erhielt Frau Grün einen neuen Sportwagen geschenkt.

Der PKW-Kombi wurde deshalb nachweislich ab dem 01. Oktober 2010 ausschließlich im Betrieb des Grün genutzt. Der PKW-Kombi wird von Arbeitnehmern für betriebliche Besorgungen verwendet. Nach einem Sachverständigen-Gutachten beträgt der Schätzpreis (= Teilwert) für den PKW-Kombi zum 01.10.2010 noch 13.000 €. Die voraussichtliche (Rest-) Nutzungsdauer legte der Gutachter zutreffend auf 4 Jahre fest.

Im Jahr 2010 unterblieben Buchungen für den PKW-Kombi, da auch die Kfz-Steuer und die Kfz-Versicherung noch im Juli 2010 aus privaten Mitteln gezahlt wurden.

Zum 01. Juli 2010 wurde für ein Jahr im Voraus bezahlt:

Kfz-Steuer:	480 €
Kfz-Versicherung:	720 €

Die weiteren Kfz-Kosten sind ab dem 01.10.2010 zutreffend gebucht.

## Sachverhalt V: Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (RHB-Stoffe)

Im Jahr 2010 hat Grün mit der Herstellung von Anhängerkupplungen begonnen. Für die Fertigung der Anhängerkupplungen hat Grün Metallteile auf Lager. Laut Inventur waren zum 31.12.2010 von den Metallteilen 2.000 Stück auf Lager. Die Metallteile sind identisch.

In der Buchführung wurde der Schlussbestand bisher nicht verarbeitet, da lt. Auskunft des Lagerverwalters nicht festgestellt werden kann, wann die jeweiligen Metallteile eingekauft wurden.

Aus der Buchführung sind in 2010 folgende Einkäufe ersichtlich:

Einkauf	10.02.2010	1.800 Stück	28.800 €
Einkauf	15.05.2010	1.600 Stück	22.400 €
Einkauf	20.07.2010	1.300 Stück	22.100 €
Einkauf	15.10.2010	1.400 Stück	23.100 €
Einkauf	20.12.2010	1.700 Stück	28.560 €

Vom November 2010 bis Ende Januar 2011 haben sich die Einkaufspreise nicht verändert.

Die laufenden Einkäufe wurden in 2010 jeweils gebucht:

Aufwand RHB-Stoffe und Vorsteuer	an Bankkonto
-------------------------------------	--------------

### **Bearbeitungshinweis:**

Berechnen Sie den Wertansatz der Metallteile zum 31.12.2010 alternativ nach zwei Bewertungsmethoden, die sowohl handelsrechtlich als auch steuerlich zulässig sind. Entscheiden Sie anschließend, welchen Ansatz Sie für die jeweilige Bilanz (Handelsbilanz/Steuerbilanz) bevorzugen.

Bitte mit 2 Stellen hinter dem Komma rechnen!

## Sachverhalt VI: Prämie Arbeitnehmer

Anlässlich des 25-jährigen Firmenjubiläums hat Grün seinen Arbeitnehmern im September 2010 die Zahlung einer einmaligen Prämie schriftlich zugesagt. Grün möchte damit der erfolgreichen Geschäftsentwicklung der vergangenen Jahre Rechnung tragen und die Arbeitnehmer am Erfolg beteiligen. Darüber hinaus will Grün die Arbeitnehmer langfristig an das Unternehmen binden, d.h. die Personalfluktuationsrate soll niedrig gehalten werden.

Die Höhe der einmaligen Prämie bestimmt sich nach dem Monatslohn und der Betriebszugehörigkeit der Arbeitnehmer.

Die Prämie soll am 31.12.2012 ausbezahlt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die Arbeitnehmer zu diesem Zeitpunkt noch aktiv im Unternehmen tätig sind. Sollten Arbeitnehmer kündigungsbedingt vorher ausscheiden, entfällt der Anspruch ersatzlos.

Nach den zutreffenden Berechnungen des Buchhalters ergibt sich nach Verhältnissen zum 31.12.2010 für die zu zahlende Prämie eine Gesamtsumme von 100.000 €.

Es ist allerdings davon auszugehen, dass bis zum 31.12.2012 ca. 10 % der Mitarbeiter vorzeitig aus dem Betrieb ausscheiden.

Für diesen Vorgang wurde bisher gebucht:

Freiwilliger soz. Aufwand	100.000 €	
	an Sonst. Rückstellung	100.000 €

**TEIL II - Gesellschaftsrecht**  
**(12 Punkte)**

**Sachverhalt**

Die Daniel Feuerstein GmbH betreibt einen Sanitärinstallations- und Heizungs-Fachbetrieb. Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Düsseldorf. Das Unternehmen ist in 2002 mit einem Stammkapital von 25.000 € gegründet worden. Es handelt sich bei der GmbH um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB, die seit ihrer Gründung stets positive Ergebnisse erwirtschaftet hat.

Daniel Feuerstein hält einen Geschäftsanteil von 100 % und ist damit alleiniger Gesellschafter der Feuerstein GmbH.

Im Gesellschaftsvertrag ist der unbescholtene Daniel Feuerstein als alleiniger Geschäftsführer bestellt worden; er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit worden.

Folgende Änderungen sind erfolgt:

1. Erhöhung des Stammkapitals um 75.000 € auf 100.000 € aus Gesellschaftsmitteln mit Wirkung zum 01.01.2011; die Feststellung des am 30.06.2010 erstellten Jahresabschlusses zum 31.12.2009 erfolgte am 29.11.2010 und weist unter anderem auch eine Kapitalrücklage in Höhe von 80.000 € aus. Für das Geschäftsjahr 2010 wird ein Jahresüberschuss in Höhe von 144.000 € erwartet, der aber erst Ende November 2011 festgestellt worden ist.
2. Übertragung eines Geschäftsanteils in Höhe von 20 % auf den bereits im Betrieb tätigen Sohn Laurens Feuerstein mit Wirkung zum 01.12.2011.

Außerdem ist in naher Zukunft geplant, den 34-jährigen unbescholtenen Sohn Laurens Feuerstein als zweiten Geschäftsführer zu bestellen.

## **Aufgaben**

Nehmen Sie unter Hinweis auf die maßgeblichen Vorschriften des GmbHG zu den nachstehenden Fragen kurz, aber erschöpfend Stellung:

1.

- a) Ist die Geschäftsführung der Feuerstein GmbH in 2002 zutreffend geregelt worden? Welchen Zweck erfüllt die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB?
- b) Nehmen Sie kurz zum Aufgabenbereich und der Verantwortlichkeit des Geschäftsführers Daniel Feuerstein Stellung. Nennen Sie vier Beispiele hierzu!
- c) Welchen wesentlichen Haftungsrisiken ist der Geschäftsführer Daniel Feuerstein gegenüber der GmbH und gegenüber Dritten ausgesetzt? Nennen Sie vier Beispiele hierzu!
- d) Ist die zukünftig geplante Bestellung des zweiten Geschäftsführers zulässig und wer ist für die Bestellung zuständig?

2. Wer war zuständig

- a) für die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 und die Verwendung des Ergebnisses und in welchem Gremium wurde hierüber entschieden?
- b) für die Beschlussfassung zur Erhöhung des Stammkapitals? War die Erhöhung des Stammkapitals aus Gesellschaftsmitteln zulässig und bedarf sie einer bestimmten Form?

3. War die Übertragung des Geschäftsanteils auf den Sohn Laurens Feuerstein zulässig und in welcher Form war sie vorzunehmen?

## **Wichtiger Hinweis:**

Reine „Ja“ und „Nein“ – Antworten reichen NICHT aus!



**TEIL III - Finanzierung**  
**(12 Punkte)**

Angesichts der erhöhten Anforderungen an Kreditgewährungen durch Banken hat die Leasing-Finanzierung weiter an Bedeutung gewonnen.

**Teilaufgabe I:**

Erläutern Sie in diesem Zusammenhang:

1. Wie ist Leasing rechtlich/betriebswirtschaftlich einzuordnen? (Grundzüge) Nennen Sie die Grundformen in Bezug auf Vertragslaufzeit und Kündigungsmöglichkeit.
2. Welche wesentlichen Vor- und Nachteile bietet das Finanzierungsleasing?

**Teilaufgabe II:**

Beurteilen Sie folgenden Sachverhalt:

Mandant Dr. S. (Zahnarzt) bittet um Beratung in Zusammenhang mit der geplanten Anschaffung eines neuen Kraftfahrzeugs und liefert folgende Ausgangsdaten:

1. Investitionsvolumen: Kaufpreis lt. Hersteller (BLP) 100.000 €
2. Angebote des Kraftfahrzeughändlers
  - a) Barzahlung mit 10 % Rabatt
  - oder
  - b) Geschäftswagen-Leasing,

monatliche Leasingrate	1.400 €
Laufzeit	48 Monate
Effektiver Jahreszins	2,35 %
Garantierter Übernahmepreis bei Ausübung der Kaufoption nach Ablauf der Grundmietzeit	45 % BLP

3. Finanzierungsangebot der Hausbank:

Fahrzeugvollfinanzierung, Zinsfestschreibung 4 Jahre	
Effektiver Jahreszins	7,75 %
(Monatlicher) Annuitätenfaktor für die Zinsbindungsfrist	1,51 %
Restkredit nach Ablauf der Zinsbindungsfrist	45.000 €

**Fragestellung:**

Welche Finanzierungsalternative ist günstiger?

Treffen Sie eine zahlengestützte Beurteilung ohne Steuereffekte!